

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 66 (1921)
Heft: 47

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. November 1921, Nr. 12

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 12

19. November 1921

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung. — Die Volkswahl der Lehrer. — Vom Jahresbeitrag, vom Aufgehören und von Anderem. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 13. und 14. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 10. September 1921, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr
im Kirchgemeindehaus in Winterthur.

Der Namensaufruf ergab: Anwesende oder vertretene Delegierte 70; entschuldigt abwesende 1; unentschuldigt abwesende 5.

Vorsitz: Präsident E. Hardmeier.

Geschäfte:

1. *Eröffnungswort des Präsidenten.*
2. *Namensaufruf.*
3. *Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. März 1921.* Siehe «Päd. Beob.» No. 4 und 5.
4. *Entgegennahme des Jahresberichtes 1920.* Siehe «Päd. Beob.» No. 8, 9 und 10.
5. *Abnahme der Jahresrechnung 1920.* Referent: Quästor A. Pfenninger. Siehe Rechnungsübersicht im «Päd. Beob.» No. 4.
6. *Besoldungsfrage.* Bericht und Antrag des Kantonalvorstandes. Referent: Aktuar U. Siegrist.
7. *Ersatzwahl von 3 Delegierten in den S. L.-V.*
8. *Festsetzung der Entschädigung an die Delegierten des S. L.-V.* Referent: Vizepräsident H. Honegger.
Als weiteres Geschäft wurde im Einverständnis der Versammlung auf die Liste gesetzt:
9. *Das Kriegssteuerformular.* Referent: W. Zürrer.

Präsident Hardmeier grüsst und bewillkommt die Delegierten zur heutigen Tagung. Er eröffnet die Versammlung mit einem Nachruf (siehe «Päd. Beob.» No. 11, 1921) auf Heinrich Hürlimann, Sekundarlehrer in Uster, und a. Nationalrat Friedrich Fritschi in Zürich. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der beiden verstorbenen Delegierten von ihren Sitzen.

3. Das *Protokoll* der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. März 1921, wie es im «Päd. Beob.» No. 4 und 5 (1921) veröffentlicht ist, wird unter Verdankung an den Protokollführer genehmigt.

4. *Entgegennahme des Jahresberichtes 1920.* Der Jahresbericht 1920, erstattet vom Vorsitzenden, in den No. 8, 9 und 10 des «Päd. Beob.» (1921) veröffentlicht, wird von der Versammlung diskussionslos entgegengenommen.

5. *Abnahme der Jahresrechnung 1920.* Die Rechnung 1920, die den Mitgliedern in einer kurzen Übersicht (siehe «Päd. Beob.» No. 4 (1921) bekannt gegeben wurde, wird dem Quästor Alb. Pfenninger, der über einzelne Punkte noch nähern Aufschluss gibt (siehe «Päd. Beob.» No. 11, 1921), ohne Bemerkung unter bester Verdankung abgenommen. — Greutert in Winterthur bemängelt den Ausgabeposten «Drucksachen», der ihm zu hoch erscheint; besonders in der Drucklegung des Jahresberichtes sieht er keine Notwendigkeit. Walter in Bülach und Schönenberger in Zürich vertreten den gegenteiligen Standpunkt. Die Delegierten beschliessen, der Anregung Greutert sei keine Folge zu geben.

6. *Besoldungsfrage.* Der Referent U. Siegrist legt der Versammlung im Auftrage des Vorstandes unter allseitiger Erwägung und eingehender Begründung der Materie fünf Anträge zur Annahme vor, die nach reichlich benützter Diskus-

sion einstimmig zum Beschluss erhoben werden. Die Versammlung entscheidet nach längerer Beratung dahin, die Ausführungen unsern Mitgliedern nicht durch den «Päd. Beob.» bekannt zu geben. Das Referat wird separat gedruckt werden. Die Sektionen sollen durch ihre Präsidenten, denen der Bericht zugestellt wird, Kenntnis über den Stand der Angelegenheit erhalten.

7. *Ersatzwahl von 3 Delegierten in den S. L.-V.* Durch den Rücktritt von Frl. Hollenweger in Zürich und Moor in Steinmaur, sowie durch die Besetzung einer Vakanz werden drei Ersatzwahlen nötig. Ferner ist noch eine Wahl zu treffen für den jüngst verstorbenen Prof. R. Hess am Technikum in Winterthur. An Stelle von Frl. Hollenweger wird Frl. M. Schülchlin in Zürich, für Moor E. Meier in Rümlang gewählt. Für die Vakanz wird Dr. M. Hartmann in Zürich bezeichnet, und Prof. Hess wird durch A. Sulzer in Winterthur ersetzt.

8. *Festsetzung einer Entschädigung an die Delegierten des S. L.-V.* Vizepräsident Honegger führt aus, dass die Delegierten- und Generalversammlung des S. L.-V. in den letzten Jahren zu verschiedenen Malen in Zürich stattgefunden habe, dadurch seien den zürcherischen Delegierten grössere Ausgaben erspart geblieben; die letzte Versammlung in Aarau dagegen habe gezeigt, dass unsern Vertretern ein zu grosses Opfer zugemutet werden wollte, sollten sie auch künftighin, wie bisher, ihre Auslagen, mit Ausnahme der Bahnspesen, persönlich tragen. Die meisten Sektionen reduzieren die bezüglichen Spesen ihrer Abgeordneten durch Verabreichung angemessener Taggelder auf ein erträgliches Minimum. Im Auftrage des Vorstandes beantragt der Sprechende, die Delegiertenversammlung möchte beschliessen, künftighin unsere Vertreter im S. L.-V. beim Besuche erwähnter Tagungen angemessen zu entschädigen. Ein bestimmter Kredit wird nicht fixiert. Die Festsetzung der jeweiligen Entschädigung wird dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt. Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

9. Das *Kriegssteuerformular.* Verschiedene Anfragen betreffend die Ausfüllung der Taxationsformulare für die Kriegssteuer veranlassten den Vorstand, W. Zürrer mit dem Studium der Angelegenheit zu betrauen. In einem kurzen Referat, das die nötigen Richtlinien enthält, entledigt sich Zürrer seiner Aufgabe. Es sei auf die Veröffentlichung im «Päd. Beob.» No. 11 (1921) hingewiesen.

Um 5 $\frac{3}{4}$ Uhr kann der Vorsitzende die Tagung schliessen.

Schlatter.

Die Volkswahl der Lehrer.

Die Frage der Volkswahl ist im Zürich. Kant. Lehrerverein schon mehrmals Gegenstand von Beratungen gewesen, wie wir in der Denkschrift zum 25jährigen Bestand dargetan haben. Vor fünf Jahren wurde sie durch die Annahme eines Postulates im Kantonsrate neuerdings aktuell und hierauf in zwei ausserordentlichen Generalversammlungen vom 12. Mai und 9. Juni des Jahres 1917 abermals behandelt. Einmütig wurde beschlossen, es sei für Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Lehrer an der Volkswahl festzuhalten. Die Angelegenheit ruhte sodann längere Zeit. Erst in der Sitzung des Erziehungsrates vom 28. Dezember 1920 kam der Abschnitt über die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der

Lehrer in der Vorlage zu einem neuen Wahlgesetz, das der genannten Behörde von der Direktion des Innern zur Vernehmlassung unterbreitet worden war, zur Beratung. Die Volkswahl der Lehrer blieb darin unangetastet; dagegen war ein neuer Paragraph aufgenommen worden, wornach den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt werden sollte, bei Lehrerwahlen Gegenvorschläge zu machen. Gegenüber dieser Bestimmung behielt sich das Präsidium des Z. K. L.-V. im Erziehungsrate seine Stellungnahme vor, und im Auftrage des Kantonalvorstandes brachte er diesen Punkt im Erziehungsrate nochmals zur Sprache, fand aber zu dessen Ausmerzung nicht die Unterstützung der Mehrheit der Behörde. Daraufhin gelangte der Kantonalvorstand am 21. Mai mit einer Eingabe an den Regierungsrat. Wir brachten sie unsern Mitgliedern in No. 7 des «Päd. Beob.» dieses Jahres zur Kenntnis. Der in der folgenden Nummer erschienenen Antwort der Direktion des Innern vom 26. Mai war zu entnehmen, dass die Wünsche des Vorstandes des Z. K. L.-V. in ihrem Wahlgesetzentwurf bis auf einen minderwichtigen Punkt erfüllt waren.

Mit Datum vom 22. September 1921 ging nun dem Kantonsrat ein Antrag des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen zu. Die Vorlage wurde an eine Kommission gewiesen, die das Bureau am 21. Oktober aus den folgenden Ratsmitgliedern bestellte: 1. Lang in Zürich, Präsident; 2. Baumann in Kilchberg; 3. Bickel in Höngg; 4. Bindschedler in Männedorf; 5. Büchler in Altstetten; 6. Erb in Wülflingen; 7. Prof. Gasser in Winterthur; 8. Graf in Laufen; 9. Heusser in Gossau; 10. Dr. Lutz in Zürich; 11. Messmer in Zürich; 12. Moser in Thalwil; 13. Neukom in Rafz; 14. Seidel in Zürich; 15. Dr. Weisflog in Zürich; Sekretär: Hägi in Affoltern a. A.

Wir nehmen an, die die Lehrerwahlen betreffenden Paragraphen der Gesetzesvorlage mit der beigegebenen Weisung werde die Lehrerschaft interessieren, weshalb wir sie hier zum Abdruck bringen.

Die *Volkswahl der Lehrer* wird beibehalten; denn § 58, Ziffer 5 bestimmt u. a.: Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch für die Bestätigungs-, Ersatz- und Neuwahlen der Primar- und Sekundarlehrer.

In der Weisung des Regierungsrates wird zur Volkswahl der Lehrer folgendes ausgeführt:

Bei Beratung des Wahlgesetzentwurfes von 1916 hat der Kantonsrat das Postulat aufgestellt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht den Städten Zürich und Winterthur und grösseren Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, die Wahl der Lehrer durch die Gemeindebehörde vornehmen zu lassen.»

Die Erziehungsdirektion hat es als selbstverständlich betrachtet, zu diesem Postulat zunächst die Vernehmlassungen der Schulbehörden der Städte Zürich und Winterthur einzuholen. Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich berichtet:

«Die Präsidentenkonferenz, die sich zuerst mit der Frage befasste, gelangte (nicht einstimmig) zur Ansicht, dass man auch in den beiden Städten und in den grösseren Landgemeinden an der Volkswahl der Lehrer grundsätzlich festhalten, dass man sie aber hier wie in allen andern Schulgemeinden auf die Neuwahlen der Lehrer beschränken, auf Bestätigungs- oder Erneuerungswahlen der Lehrer verzichten, dagegen ein von der Erziehungsdirektion unter Vorbehalt des Rekursrechtes auszuübendes Abberufungsrecht einführen sollte, so dass die Lehrer also auf unbestimmte Zeit gewählt würden.

Die Präsidentenkonferenz hat mit einer einlässlichen Vorlage vom 11. Januar 1917 der Zentralschulpflege beantragt, auf das Postulat in diesem Sinne zu antworten. Die Zentralschulpflege hat aber, ohne schon selber materiell auf die Sache einzutreten, beschlossen, zunächst die Vernehmlassungen der fünf Kreisschulpflegen und des städtischen Lehrerkonventes einzuholen und erst nach Anhörung dieser Instanzen sich über ihre Stellungnahme schlüssig zu machen.

Die Umfrage bei den genannten Behörden hat nun folgendes ergeben:

Die Kreisschulpflege I stimmt mit kleiner Mehrheit grundsätzlich der Ansicht der Präsidentenkonferenz zu; immerhin lässt sie die Frage offen, welcher Behörde das Abberufungsrecht zustehen und ob die Neuordnung nur für die Städte, oder auch für die Landgemeinden gelten solle. Die Kreisschulpflege fügt den Wunsch bei, es möchte die Teilung der grossen Schulkreise III und V, allfällig auch IV, bewerkstelligt werden.

Die Kreisschulpflege II hält mit grosser Mehrheit an der Neuwahl der Lehrer durch das Volk fest, möchte aber (mit einer Stimme Mehrheit) mit der Präsidentenkonferenz an die Stelle der periodischen Wiederwahlen das Abberufungsrecht durch den Erziehungsrat treten lassen. Immerhin sei der Wunsch geäussert worden, es möchte geprüft werden, ob es nicht richtiger wäre, die Neuwahl der Lehrer durch die Behörde und die Abberufung durch das Volk geschehen zu lassen.

Die Kreisschulpflege III beantragt, die jetzt geltende Wahlart, Neuwahl und Bestätigungswahl durch das Volk, beizubehalten. Eine Verbesserung des bisherigen Verfahrens würde sie in einer Teilung der grossen Schulkreise und in einer Teilung des Wahlaktes erblicken. Die Behörde war einstimmig in ihrer Schlussnahme.

Die Kreisschulpflege IV spricht sich mit einer Stimme Mehrheit ebenfalls für Beibehaltung der bisherigen Wahlart aus und verlangt ebenso Vereinfachung und Erleichterung der Bestätigungswahlen für die Stadt Zürich durch Gestaltung der Schulkreise nach Zahl und Umfang der politischen Kreise und durch Verteilung des Wahlaktes auf zwei Wahltage, sobald die Zahl der zu bestätigenden Lehrer 50 übersteigt. — Die Minderheit stimmt dem Vorschlage der Präsidentenkonferenz zu.

Die Kreisschulpflege V empfiehlt mit erheblicher Mehrheit, auch für Zürich an der Neuwahl der Volksschullehrer durch das Volk festzuhalten; dagegen sollen die periodisch wiederkehrenden Bestätigungswahlen wegfallen und es soll nach dem Vorschlage der Präsidentenkonferenz ein motiviertes, einer Behörde zustehendes Abberufungsrecht eingeführt werden. Die Frage, ob diese Regelung auch für die Landgemeinden gelten solle, lässt die Kreisschulpflege offen.

Der allgemeine Lehrerkonvent der Stadt Zürich endlich ist nach langer Beratung in zwei Plenar- und verschiedenen Kommissionssitzungen einstimmig zum Antrage gelangt, es sei an der Volkswahl der Lehrer sowohl bei den Neu- wie bei den Bestätigungswahlen festzuhalten. Zur Vereinfachung der Wahlen seien in Zürich die Schulkreise mit den politischen Kreisen in Übereinstimmung zu bringen und es sei der Wahlakt auf zwei Wahltage zu verteilen, wenn die Zahl der zu bestätigenden Lehrer 50 übersteigt.

Übereinstimmung herrscht darin, dass von keiner Seite befürwortet wird, die Wahl der Volksschullehrer in Zürich einer Gemeindebehörde zu übertragen; einzig in der Kreisschulpflege II scheint man überhaupt diese Möglichkeit für diskutierbar gehalten zu haben. Übereinstimmend will man auch die Neuwahlen der Lehrer wie bisher durch das Volk vornehmen lassen. Dann aber gehen die Meinungen auseinander: Auf der einen Seite die Freunde der bisherigen Bestätigungswahlen, vor allem die Lehrerschaft (nach der Kundgebung des Konventes), ferner die Kreisschulpflege III (einstimmig) und die Kreisschulpflege IV (mit kleiner Mehrheit); auf der andern Seite diejenigen, die für Abschaffung der Bestätigungswahlen und Einführung eines behördlichen Abberufungsrechtes eintreten, nämlich unter Führung der Präsidentenkonferenz die Kreisschulpflegen I, II und V, allerdings zum Teil mit kleiner Mehrheit, und die Minderheit der Kreisschulpflege IV.

Die Zentralschulpflege, die sich ja aus Mitgliedern der Kreisschulpflegen und Vertretern der Lehrerschaft zusammensetzt, glaubt unter diesen Umständen auf eine materielle Behandlung des Postulats verzichten zu können, da kaum etwas Neues zu Tage gefördert würde.»

Die Primarschulpflege Winterthur beschloss einstimmig, an der bisherigen Art der Bestätigungswahl der Lehrer an der

Volksschule festzuhalten und dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Abschreibung des Postulates über die Änderung der Wahlart der Lehrer in den Städten und grösseren Gemeinden zu beantragen.

Die Sekundarschulpflege Winterthur unterbreitet der Erziehungsdirektion folgende Beschlüsse als Ergebnis ihrer Beratungen:

«1. Wenn wir die Frage vom reinen Schulinteresse aus beurteilen, so liegen absolut keine Gründe für eine Änderung des bisherigen Wahlverfahrens vor. Die Sekundarschule Winterthur ist damit immer sehr gut gefahren und Übelstände haben sich keine gezeigt.

2. Die Übertragung der Wahlkompetenz an eine Gemeindebehörde mit Ausschaltung des direkten Volkssentscheides ist, wie Erfahrungen am Gymnasium Winterthur zeigen, mit gewissen Gefahren verbunden, die wir gerne vermieden wissen möchten.

3. Die im Publikum gelegentlich laut gewordene Kritik punkto Lehrerwahlen richtet sich nach unserm Dafürhalten weniger gegen das Prinzip der Volkswahl selbst, als gegen den damit verbundenen komplizierten Wahlapparat.

4. Bei den Lehrerwahlen handelt es sich in 99 von 100 Fällen um die Bestätigung der Vorschläge der Schulpflege. Im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens würde es sich also empfehlen, nur in denjenigen Fällen den Volkssentscheid wirklich durchzuführen, wo sich gegen den Vorschlag der Pflege Opposition erhebt.

5. Dieser Gedanke könnte dadurch verwirklicht werden, dass man der Schulpflege das Wahlrecht einräumt, ihre bezüglichen Beschlüsse aber einem fakultativen Referendum unterstellt.

6. Das Einschalten einer zweiten Wahlbehörde zwischen Schulpflege und Volk scheint uns auch in diesem Falle eine unnötige, wertlose Komplikation zu sein; doch würden wir auch eine solche Lösung nicht ablehnen, sofern als letzte Instanz der Volkssentscheid bestehen bleibt.

7. Für unsere Verhältnisse würde etwa folgende Formulierung das Richtige treffen:

Die Wahl (Neuwahl und Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode) der Lehrer ist Sache der Schulpflege.

Ihre bezüglichen Beschlüsse unterstehen in folgendem Sinn einem fakultativen Referendum:

Wird gegen die von der Schulpflege getroffene Wahl oder Entlassung eines Lehrers innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach ihrer Publikation mittelst schriftlicher Eingabe an den Stadtrat von mehr als 200 Stimmberechtigten Einsprache erhoben, so unterliegt der diesen Lehrer betreffende Beschluss der Schulpflege der Volksabstimmung.»

Auf Grund dieser Berichte befasste sich auch der Erziehungsrat mit dem kantonsrätlichen Postulat und sprach sich dabei einstimmig für die Beibehaltung der Volkswahl der Lehrer aus und zwar sowohl bei den Bestätigungs- als auch bei den Ersatz- und Neuwahlen.

Ohne hier im einzelnen auf die Gründe einzutreten, die von den verschiedenen Instanzen zur Begründung ihrer Stellungnahme angeführt werden, steht für den Regierungsrat fest, dass eine Verwirklichung des Postulates, so wie es gestellt ist, bei den Stimmberechtigten auf grössten Widerstand stossen würde. Wenn überhaupt eine Änderung in Frage kommt, so könnte sie höchstens darin liegen, dass die Bestätigungswahl durch ein motiviertes Abberufungsrecht einer unparteiischen Behörde ersetzt würde. Der Regierungsrat vertritt aber die Auffassung, dass auch dieses System so vollständig neu ist und so mit den bisherigen Gewohnheiten im Widerspruche steht, dass ein dringendes Bedürfnis vorhanden sein muss, bevor dessen Einführung empfohlen wird. Dieses dringende Bedürfnis scheint uns zurzeit nicht nachgewiesen. Zum mindesten liegt keine Notwendigkeit vor, den Wahlgesetzentwurf zum Schaden anderer und mehr zur Entscheidung drängender Neuerungen auch noch mit dieser Frage zu belasten. Aus den gleichen Gründen können wir uns auch nicht entschliessen,

das von der Sekundarschulpflege Winterthur empfohlene System der Behördenwahl unter Referendumsvorbehalt ins Wahlgesetz aufzunehmen.

Die «Neue Zürcher Zeitung» bemerkt zu diesem Teil in einer Betrachtung «Zum zürcherischen Wahlgesetzentwurf» vom 5. November:

«Das Problem der Lehrerwahl besteht ausser für die Stadt Zürich höchstens noch für Winterthur. Es ist ohne weiteres klar, dass für das Land die Volkswahl die gegebene Wahlart ist. Ebenso klar ist, dass diese Volkswahl sich für die grossen stadtzürcherischen Schulkreise überlebt hat, dass sie zur Farce geworden ist. Die Frage ist nur, was an deren Stelle zu setzen wäre. In diesem Sinne hat auch der Kantonsrat im Jahre 1916 ein Postulat an den Regierungsrat geleitet.

Man könnte zur indirekten Wahl schreiten, indem die Lehrerwahlen in die Hände einer Schulbehörde gelegt würden. Man könnte auch die Konsequenz aus dem status quo ziehen und den Lehrer als lebenslänglich gewählt betrachten, wobei dann irgend ein Abberufungsapparat zu schaffen wäre. Anfragen bei den stadtzürcherischen Schulpflegern wie bei Winterthur ergaben indessen ein negatives Resultat, und so zog der Regierungsrat schliesslich die Konsequenz, dass kein Anlass vorliege, den Wahlgesetzentwurf zum Schaden anderer und mehr zur Entscheidung drängender Neuerungen auch noch mit der Frage der Lehrerwahlen zu belasten. Es soll hier also alles beim alten bleiben.

Wenn man sich des Geschickes der bisherigen Wahlgesetzrevisionen erinnert, so versteht man diesen opportunistischen Standpunkt der Frage der Lehrerwahl gegenüber. Vielleicht dürfen wir auch hoffen, dass das Stimmrecht der Frauen der Lehrerwahl in der Stadt Zürich das dringend nötige neue Blut zuführt.»

Wird die Vorlage überall so aufgenommen, bleiben der Lehrerschaft weitere Kämpfe erspart; denn sie wird bei ihrem bisherigen Standpunkt verbleiben, die Volkswahl so lange beizubehalten, als ihr nicht etwas geboten werden kann, von dem sie die Überzeugung hat, dass es besser sei als die Volkswahl.

(Schluss folgt.)

Vom Jahresbeitrag, vom Aufbegehren und von Anderem.

(Ein ganz freier Aufsatz.)

Es ist kein Naturgesetz, dass das erste Wort unserer Überschrift unfehlbar auch das zweite nach sich ziehen müsse. Doch scheint ein innerer Zusammenhang zwischen beiden zu bestehen, indem die abführende Wirkung des einen auf das Sprechzentrum auslösend wirkt. Verstärkt wird diese Erscheinung durch die Erhöhung des Jahresbeitrages, was Sektionsquästoren und Präsidenten gerne bestätigen werden.

Gewiss ist es für den Vorstand keine angenehme Aufgabe, von den Mitgliedern grössere Opfer verlangen zu müssen. Aber wie für den Einzelnen, ist auch für den Vereinskassier der Vorkriegsfranken nur noch die Hälfte wert. Der Z. K. L.-V. stellte sich bescheiden hinten ein in die lange Reihe der Aufschlagenden; er nützte die Hochkonjunktur im Fordern nicht aus, da er erst 1918 eine erste Erhöhung verlangte, gerät aber jetzt mit seinem Aufschlage in die Zeit hinein, wo alles vom Preisabbau spricht. Das wird unliebsam empfunden; doch ist das verhältnismässig geringe Opfer nötig, um die Vereinsfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Und das darf doch getrost behauptet werden, dass über die Gelder sorgsam gewacht wird. Durch das Vereinsorgan erhält jedes Mitglied Kenntnis von dem Voranschlag und der Jahresrechnung und sieht, wohin das Geld geflossen ist. Von der Verteuerung der Druckkosten, der Porti, der Fahrpreise usw. wird man nicht reden müssen. Dass die Besoldung der sieben Vorstandsmitglieder der Geldentwertung wegen um 1250 Fr. erhöht worden ist, lässt den Steuerkommissär keinen ergiebigen Fang machen. Dagegen kann einmal darauf hingewiesen werden, wie oft der Kantonalvorstand Rechtshilfe zu gewähren hat, und wie willkommen ihm gerade in den

Zeiten, wo neue Gesetze zur Durchführung kommen, der Rat des juristischen Sachverständigen ist. Die Nöte der Zeit spiegeln sich auch in der Erhöhung der Zahl der Unterstützungsgehalte, denen entsprechen zu können eine wichtige Aufgabe der Organisation ist. Wenn Fragen standespolitischer und wirtschaftlicher Natur die Lehrerschaft bewegen, werden ausserordentliche Delegiertenversammlungen notwendig; erwähnt seien da die umfassenden Arbeiten und Gutachten zur Abklärung der Stellungnahme zur Beamtenversicherung und zur Besoldungsfrage.

Doch das braucht Geld, und die Verantwortlichen brauchen die Gewissheit, es auch ausgeben zu dürfen, wenn die Umstände es erfordern. Das erleichtert Kampf und Abwehr. Zutreffend hat sich zu diesen Dingen an der letzten Delegiertenversammlung in Winterthur ein Delegierter geäußert: «Grosse Dinge können nicht mit kleinen Mitteln betrieben werden, und in meinen Augen ist unsere Organisation etwas Grosses.»

Erhebliche Mittel werden in der nächsten Zukunft wenn nicht gebraucht, so doch verfügbar sein müssen. Die über-grosse Mehrzahl der Lehrer wird sie auch bewilligen. Vermag auch der eine oder andere beim Herausziehen des Beutels einen Seufzer nicht zu unterdrücken, so wird er daran denken, was die Organisation für ihn bedeutet, für ihn leistet, und welchen Rückhalt er an ihr hat. Vielleicht vermag ihn ein Um-blick in den Gewerkschaften zu trösten, mit deren Beiträgen sich der unsrige nicht vergleichen lässt; vielleicht weiss er schon, dass der Berner Kollege das Dreifache, der Aargauer das Doppelte jährlich aufzubringen hat. — Die starke Kasse einer starken Organisation stärkt sie für die kommenden Auf-gaben. Und diese werden nicht alle erfreulicher Art sein. Nach Abbau ruft man an allen Enden; der Abbau aber will sich auch eindrängen in die innere Organisation der Schule und in die Rechte, welche sich die zürcherische Lehrerschaft in langen Jahren erkämpft hat. Neues Wahlgesetz und neues Unterrichtsgesetz stehen vor der Türe, und welcher Wind heute weitherum die Segel bläht, ist bekannt!

An das alles hat wohl ein alter Kollege gedacht, dem die Mitarbeit in unserer Organisation Herzenssache ist, als er dem Kantonalvorstande folgende Erwägungen unterbreitete, die etwa so zusammengefasst werden können: Der Z. K. L.-V. schützt seine ungerechtfertigt nicht wieder gewählten, oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinenden Mitglieder. Es hat nach den Vereinsstatuten jedes Mitglied Recht auf Schutz; auch wenn es sich kurz vor den Bestätigungswahlen aufneh-men liess, um dieses Schutzes teilhaftig zu werden. Soll man nun, so fragt der Einsender weiter, gerade in diesem Zeit-punkte auch die Kollegen aufnehmen, die den jahrelangen Be-mühungen des Sektionsquästors, sie zur Mitgliedschaft zu ge-winnen, Widerstand geleistet haben? Oder liegt darin nicht eine grosse Missachtung gegenüber dem Verein, wenn man seit Jahren die Früchte der Vereinsarbeit mitgeniesst, aber nie durch die Mitgliedschaft die Lasten des Vereins mittragen zu helfen gewillt war? —

Die gelinde Aufwallung des Anfragenden ist begreiflich; doch kommen solche «überkluge» Mitläufer überall vor, sind aber in der zürcherischen Lehrerschaft nur vereinzelt anzu-treffen. Übrigens steht die Aufnahme dem Sektionsvorstand zu, und bei Ausmessung der Hilfeleistung kann wohl auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Vereine Bedacht genommen werden.

Die Organisation aber wird sich der späten Erkenntnis, nur der Anschluss an das Ganze bringe Schutz und Hilfe, der früher Abseitsstehenden freuen. Dabei leitet sie die Hoffnung und gemachte Erfahrung, dass solche Mitglieder den Wert der Organisation höher einschätzen lernen, und, — um zum An-fange zurückzubiegen —, den Jahresbeitrag klaglos zahlen werden.

-st.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

13. Vorstandssitzung

Freitag, den 12. August 1921, vormittags 10–12 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags 2–7 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Wädenswil.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Traktandenliste* umfasst 52 Geschäfte, von denen 18 erledigt werden konnten.
2. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der *Zuschrift des Initiativkomitees der Angestellten und Beamten an die Mitglieder des Kantonsrates* betreffend die krassen Missverhältnisse in der Steuerleistung einzelner Kategorien von Steuerzahlern.
3. Auf verschiedene Anfragen diene, dass aktiven, sowie pensionierten Mitgliedern des Z. K. L.-V., die nicht Abonnenten der «Schweiz. Lehrerzeitung» sind, der «Päd. Beob.» auf Verlangen hin gratis zugestellt wird. Interessenten wenden sich an Vizepräsident Hans Honegger, Fliederstr. 21, Zürich 6. Mitglieder, welche die «Schweiz. Lehrerzeitung» halten, denen aber unser Organ noch separat zugestellt wird, bitten wir ebenfalls um Mitteilung an obige Adresse, um unnötige Kosten ersparen zu können.
4. Der Vorstand genehmigt die *Wiederaufnahme* eines Kollegen, der 1914 aus dem Z. K. L.-V. ausgetreten war. — Ein Mitglied, das in eine andere Berufsstellung übergetreten ist und die Vereinsnachnahme refusierte, wird von unserer Mitgliederliste gestrichen.
5. Es wird die *ordentliche Delegiertenversammlung* pro 1921 auf den 10. September festgelegt und die *Traktandenliste* bereinigt.
6. Der Vorstand nimmt ein kurzes, orientierendes Referat entgegen über die neue *Vorlage eines kantonalen Gewerbeschulgesetzes*, ausgearbeitet vom Zürich. Kant. Verband für Gewerbeschulunterricht. Sch.

* * *

14. Vorstandssitzung

Samstag, den 13. August 1921, vormittags 8–12 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags 2–4 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Wädenswil.

Aus den Verhandlungen:

1. 34 Geschäfte, welche alle erledigt werden, füllen die *Traktandenliste*.
2. Der Vorstand sieht sich leider veranlasst, einige säu-mige Schuldner unserer *Darlehenskasse* energisch an ihre Pflicht zu mahnen, besonders in einem Falle, da ein nach-lässiger Zahler sogar die Vereinsnachnahme zurückgehen liess.
3. Dem *Darlehensgesuch* eines Kollegen wird die Geneh-migung erteilt.
4. Ein Kollege meldet einen *Haftpflichtfall* und bittet um Rechtshilfe. Der Vorstand überweist die Angelegenheit an unsern Rechtsberater.
5. Der Vorstand nimmt Kenntnis von einer *Zuschrift* der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich zum Abbau des *Mieterschutzes*. Er weist die Angelegenheit zur Erledi-gung an den K. Z. V. F., dem wir als Sektion angehören.
6. Der Kantonalvorstand trifft die erste Massnahme zum Schutze seiner Mitglieder anlässlich der *Bestätigungswahlen* vom kommenden Frühling.
7. Der Lehrerverein Baselland bittet um unsere eventuelle Unterstützung in *Sperrefällen*, die nach den Wiederwahlen im Frühjahr 1922 eintreten könnten. Der Vorstand des Z. K. L.-V. ist auf Mitteilung gerne bereit, von Fall zu Fall Sperren im «Päd. Beob.» bekannt zu geben und zürcherische Kollegen vor Annahme solcher Stellen zu warnen. Sch.

Briefkasten der Redaktion.

An Hrn. P. H. in O. Der Bericht über die Jahresversammlung der Zürich. Kant. Sekundarlehrerkonferenz ist gesetzt, muss aber wegen Raummangel auf die nächste Nummer zurückgelegt werden. — An Hrn. J. Sch. in W. Die eingegangenen Berichterstattungen werden in nächster Nummer erscheinen. Hd.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; H. Honegger, Lehrer, Zürich 6; W. Zürcher, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; A. Pfenniger, Sekundarlehrer, Veltheim; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Schmid, Lehrerin, Höngg.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Graphische Etablissements Conzett & Cie., Zürich.